



Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden MdL Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1620

Ansprechpartner
Claudia Zempel
Jörg Bülow
E-Mail
claudia.zempel@staedteverband-sh.de
info@shgt.de
Aktenzeichen
32.00.01 ze-ma

per Mail: sozialausschuss@landtag.sh.de

Datum: 19. November 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW sieht vor, dass „nachrangig Hinterbliebene“ gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 2 Nr. 12 S. 1 BestattG nicht mehr für die Bestattungskosten herangezogen werden können sollen, wenn vorrangig Verpflichtete nicht leistungsfähig sind.

Mehrere Bestattungspflichtige unterschiedlichen Ranges kann es nicht geben – lediglich Hinterbliebene unterschiedlichen Ranges, die in der vorgegebenen Reihenfolge haften - § 2 Nr. 12 BestattG. Nach § 2 Nr.12 Buchst. c – g vorrangig bestattungspflichtige Hinterbliebene auf demselben Rang haften für die Bestattungskosten als Gesamtschuldner.

Die Bestattungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, bei der ausschließlich die Angehörigeneigenschaft im Vordergrund steht. Wirtschaftliche Gründe befreien grundsätzlich nicht von dieser und der damit verbundenen Kostenpflicht. Sollte der Verpflichtete tatsächlich nicht leistungsfähig sein, so hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten nach § 74 SGB XII beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

Zur Begründung führt der Gesetzentwurf eine in Schleswig-Holstein unterschiedlich gelebte Praxis an, die im Einzelfall zu einer unbilligen Härte für Betroffene führen würde.

Auch wenn es in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Heranziehung von Verpflichteten gibt, rechtfertigt dies nicht den grundsätzlichen Verzicht auf die Bestattungspflicht auch nachrangig Verpflichteter für den Fall, dass vorrangig Verpflichtete nicht leistungsfähig sind.

Schon heute ist es so, dass § 21 Abs. 2 VVKVO unbillige Härtefälle abwendet. Eine Kostentragungspflicht entfällt regelmäßig in den Fällen, in denen die Familienverhältnisse so nach-

haltig gestört sind, dass die Übernahme der Bestattungskosten für den Pflichtigen als grob unbillig anzusehen ist (so etwa OVG Schleswig, Urteil vom 27.04.2015 – 2 LB 28/14).

Da der Gesetzentwurf insbesondere auch finanzschwachen Gemeinden die Möglichkeit verwehren würde, nachrangig Verpflichtete in Anspruch zu nehmen, lehnen wir den Gesetzentwurf ab. Denn es sind gerade finanzschwache Gemeinden, die auf die Erstattung der Bestattungskosten angewiesen sind. Schon heute ist vielfach zu beobachten, dass sich Gemeinden zunehmend an den Kosten der kirchlichen Friedhöfe beteiligen müssen, um das Gebührendefizit, welches aus einer veränderten Bestattungskultur und einer zunehmenden Urnen- oder Friedwaldbestattung resultiert, abzufedern. Damit leisten die Gemeinden schon heute einen maßgeblichen Beitrag zum Erhalt der über Jahrhunderte gewachsenen Friedhofs- und Bestattungskultur. Der Erhalt der Friedhöfe entspricht in erheblichem Maße auch heute noch den Interessen und Wünschen der Bevölkerung. Es steht zu erwarten, dass in Zukunft weitere finanzielle Beteiligungen durch die Gemeinden erfolgen und eingefordert werden.

Weitere darüber hinausgehende finanzielle Belastungen wie etwa durch den Wegfall der Möglichkeit, nachrangig Verpflichtete für die Zahlung der Bestattungskosten selbst in Anspruch zu nehmen, sind für die Gemeinden daher nicht tragbar.

Es ist aus unserer Sicht erneut hervorzuheben, dass Gesetzesvorschläge, die zu einer finanziellen Belastung der Gemeinden führen, eine Kostenfolgeabschätzung oder einen Kostendeckungsvorschlag ausweisen müssen. Daran fehlt es hier vollständig.

Aus den genannten Gründen lehnen wir den Gesetzesentwurf ausdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Zempel
Dezernentin